

MIETVERTRAG

die Wanderfreunde Treisbach
vermieten

- als Vermieter –

an:

- als Mieter –

am:

die Schöne-Aussicht-Hütte in Treisbach unter folgenden Bedingungen:

- Die aktuell gültigen Corona-Regeln bzw. die gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen sind zwingend einzuhalten (s. a. Anlage „Corona“)
- Die Hütte ist eine Selbstversorgerhütte. Geschirr, Geschirrtücher, Handtücher, Spülmittel..... ist vorhanden. Das gebrauchte Geschirr ist gewaschen und trocken in den dafür vorgesehenen Schränken zu versorgen.
- Getränke können vom Mieter mitgebracht und vor Ort gekühlt werden. Sollten Getränke von den WFT entnommen werden, so eine Auflistung an den Hüttenwart zu übergeben (s. reduzierte Preisliste)
- Der Mieter muss bei der Veranstaltung anwesend sein. Eine Überlassung der Hütte an Dritte ist nicht zulässig. Ebenso muss der Mieter bei der Übergabe und Übernahme der Hütte anwesend sein. Der Mieter wird für jegliche entstandene Schäden oder Zuwiderhandlungen gegen den Mietvertrag haftbar gemacht und ist für die Einhaltung der Hüttenordnung verantwortlich.
- Die Benutzung der Hütte geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Vermieter übernimmt für Unfälle, sonstige Schäden oder abhanden gekommene und liegen gebliebenen Gegenstände keinerlei Haftung. Es ist Sache des Mieters, eine entsprechende Versicherung abzuschließen.
- Der Mieter haftet für alle Beschädigungen und Verluste, die durch die Benutzung an den überlassenen Anlagen und Einrichtungen entstehen, gleichviel, ob die Beschädigung durch ihn oder durch andere entstanden ist.
- Die Vermietung der Anlage erfolgt ausschließlich zur Durchführung von Privatfeiern, gewerbliche Veranstaltungen sind unzulässig.
- Es ist nicht erlaubt, Verstärker für Musik im Außenbereich der Hütte zu verwenden. Falls dennoch Verstärker im Außenbereich verwendet werden, wird die Kautions als Vertragsstrafe einbehalten. Dies gilt auch bei sonstigen Lärmbelästigungen jeglicher Art wie Nachtruhestörung o.ä.
- Personen, die diesem Mietvertrag zuwiderhandeln, werden von einer künftigen Vermietung ausgeschlossen.
- Wegen Brandgefahr innerhalb und außerhalb der Hütte ist sorgfältig auf Feuer und Licht zu achten.
- Die Miete beträgt pro Tag 45,- € Wandervereinsmitglieder zahlen 25,-€
Pro Übernachtung fallen zusätzlich 5 €pro Person an.

- Bei der Übergabe der Freizeithütte durch den Hüttenwart hat der Mieter eine Kautionshöhe von 50,- € zu entrichten. Die Kautionshöhe wird nach Abnahme der Hütte ohne Beanstandung und der ordentlichen Abfallbeseitigung wieder zurückbezahlt.
- Werden bei der Abnahme der Hütte Beschädigungen irgendwelcher Art festgestellt, werden die etwa anfallenden Kosten zur Wiederherstellung, bzw. Wiederbeschaffung des ursprünglichen Zustandes ermittelt und von der Kautionshöhe einbehalten.
- Die Hütte ist so zu hinterlassen, wie sie vorgefunden wurde (besenrein). Bei größerer Verschmutzung muss geputzt werden. Erfolgt dies nicht, so werden die Kosten für eine Reinigung durch den Vermieter nach Aufwand berechnet.
- Die Hüttenlager dürfen nur mit einem Schlaf- oder Hüttenschlafsack genutzt werden. Hüttenschlafsäcke können käuflich erworben (10 €/ Stk) oder gegen eine geringe Reinigungsgebühr (3 €) ausgeliehen werden.
- Mit dem Trinkwasser / Brauchwasser ist sparsam umzugehen (z.B. Duschen, ...)
- Müll ist vom Mieter zu entsorgen.
- Tische und Stühle bitte wieder so aufstellen, wie Sie es vorgefunden haben.
- Beschädigungen jeglicher Art sind zu melden (z.B. Glasbruch u.s.w.)
- Der Vermieter behält sich das Recht vor, Kontrollen durchzuführen. Das Hausrecht verbleibt beim Vermieter.
- Die Nutzungsgebühr kann bar entrichtet werden oder ist auf das folgende Konto zu überweisen: DE8153350000080010125 - BIC: HELADEF1MAR - Bank: Sparkasse Marburg-Biedenkopf

Verantwortlich für die Anmietung zeichnet:

Name: _____

Anschrift: _____

Telefon: _____

Ausweis-Nr.: _____ (optional – Auswärtige)

Die volle Rückzahlung der Kautionshöhe kann nur erfolgen, wenn keine Beanstandungen bzgl. der Säuberung des Platzes, der Hütte und der Toiletten vorliegen.

Ich bin mit den o.g. Mietbedingungen einverstanden:

Treisbach, den _____

(Unterschrift des Mieters)

(Unterschrift des Vermieters)

Private Veranstaltungen(Familienfeiern , Hochzeiten.....)

Private Veranstaltungen mit mehreren Personen sind grundsätzlich möglich. Bei Zusammenkünften im privaten Bereich wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 Metern empfohlen. Größere Zusammenkünfte, bei denen aufgrund der Zahl der teilnehmenden Personen sowie der räumlichen Gegebenheiten davon auszugehen ist, dass die Hygiene- und Abstandsregeln nicht eingehalten werden können, unterliegen als private Veranstaltungen den folgenden bisherigen Voraussetzungen für Veranstaltungen:

- Es muss ein Hygienekonzept vorliegen und es muss Aushänge zu Abstands- und Hygieneregeln geben.
- Der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen muss sichergestellt werden, sofern diese Personen nicht in einem Hausstand leben oder Trennvorrichtungen aufgestellt sind.
- Persönliche Nahkontakte (zum Beispiel Händeschütteln oder Umarmungen) müssen vermieden werden.
- Hygieneregeln (Händewaschen, Husten- und Nies-Etiquette) müssen eingehalten werden.
- Hygieneartikel, insbesondere Desinfektionsmittel, müssen zur Verfügung gestellt werden.
- Mund-Nasen-Bedeckungen müssen nur getragen werden, wenn es im Einzelfall notwendig ist.
- Händekontaktflächen (zum Beispiel Türklinken) müssen regelmäßig desinfiziert werden.
- Die Veranstaltungsräume müssen regelmäßig intensiv gelüftet werden, Veranstaltungen im Freien sollten bevorzugt werden.
- Die Personenanzahl ist anhand der Quadratmeter des Veranstaltungsortes zu begrenzen.
- Maximal 250 Personen dürfen an der Veranstaltung teilnehmen.
- Es muss eine Teilnehmerliste mit Kontaktdaten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen geführt werden.
- Die Einhaltung der vorangegangenen Regelungen durch alle Teilnehmenden muss zu jeder Zeit gewährleistet werden. Die Verantwortung für die Einhaltung trägt der Veranstalter/Gastgeber.

Für Veranstaltungen im **privaten Raum** gilt:

- Zwischen Personen unterschiedlicher Haushalte sollte auf den Mindestabstand von 1,5 m geachtet werden.
- Für Zusammenkünfte in einem überschaubaren und gegenseitig allgemein bekannten Personenkreis gelten keine weiteren besonderen Regeln.
- Für größere Zusammenkünfte gelten entsprechend dieselben Regelungen wie für öffentliche Veranstaltungen.
- Was unter kleineren und größeren Zusammenkünften zu verstehen ist, hängt wesentlich von den jeweiligen Umständen, insb. der Familien- und Wohnsituation ab.